

Präsenzpflicht während Freistunden und Pausen?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 6. Oktober 2021 11:03

Wenn die Frage von einer Nicht-Oberstufenschülerin gekommen wäre, hätte ich das noch verstanden. (Und im Anschluss die Userin wegen fehlender Schreibberechtigung gesperrt... 😊)

In NRW gilt laut § 13 Abs. 3 ADO Folgendes:

(3) Lehrerinnen und Lehrer können, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit der Schule (die Zeit, in der die ganz überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden) nicht im Unterricht eingesetzt sind, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei Bedarf im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Sie können im Einzelfall zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule, insbesondere kurzfristig wahrzunehmender Vertretungsunterricht, dies erfordern.

Heißt also konkret: Wenn die Schulleitung es anordnet und konkrete Aufgaben zuweist, dann ja. Ansonsten nein.